

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

1.Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Kreises Stormarn

Aufgrund der §§ 4, 19 und 27 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern - Entschädigungsverordnung (EntschVO) wird nach Beschluss des Kreistages des Kreises Stormarn vom 22. Juni 2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Kreis Stormarn erlassen:

Artikel I

I.

Nach § 14 wird folgender neuer § 15 eingefügt:

§ 15 Behindertenbeauftragte/r

Die/der Behindertenbeauftragte erhält Auslagenersatz gemäß § 19 Kreisordnung in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Gemeindeordnung.

II.

Die Nummerierung der nach dem neuen § 15 folgenden Paragraphen verschiebt sich entsprechend.

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Bad Oldesloe, 09. August 2012

Klaus Plöger
Landrat